jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §17 Abs2;
GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 litb;

Rechtssatz

Enthält eine Urkunde keine Aussage zur Frage der dauerhaften oder bloß vorübergehenden Widmung der Zahlung eines Gesellschafters, so ist sie unvollständig und es trifft die Behörde die entsprechende Ermittlungspflicht iSd

E des VwGH vom 16.10.1989, 88/15/0079.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150006.X03

Im RIS seit

16.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at